Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung

KVHilfsmV

Ausfertigungsdatum: 13.12.1989

Vollzitat:

"Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 13. Dezember 1989 (BGBI. I S. 2237), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 1995 (BGBI. I S. 44) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 17.1.1995 | 44

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1990 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) wird verordnet:

§ 1 Sächliche Mittel mit geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen

Von der Versorgung sind ausgeschlossen:

- Kompressionsstücke für Waden und Oberschenkel; Knie- und Knöchelkompressionsstücke
- 2. Leibbinden (Ausnahme: bei frisch Operierten, Bauchwandlähmung, Bauchwandbruch und bei Stoma-Trägern)
- 3. Handgelenkriemen, Handgelenkmanschetten
- 4. Applikationshilfen für Wärme und Kälte
- 5. Afterschließbandagen
- 6. Mundsperrer
- 7. Penisklemmen
- 8. Rektophore
- 9. Hysterophore (Ausnahme: bei inoperabelem Gebärmuttervorfall).

§ 2 Sächliche Mittel mit geringem Abgabepreis

Von der Versorgung sind ausgeschlossen:

- 1. Alkoholtupfer
- 2. Armtragetücher, Armtragegurte
- 3. Augenbadewannen
- 4. Augenklappen
- 5. Augentropfpipetten
- 6. Badestrümpfe, auch zum Schutz von Gips- und sonstigen Dauerverbänden
- 7. Brillenetuis
- 8. Brusthütchen mit Sauger

- 9. Druckschutzpolster (Ausnahme: Dekubitusschutzmittel)
- 10. Einmalhandschuhe (Ausnahmen: sterile Handschuhe zur regelmäßigen Katheterisierung und unsterile Einmalhandschuhe bei Querschnittsgelähmten mit Darmlähmung zur Darmentleerung)
- 11. Energieversorgung bei Hörgeräten für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 12. Fingerlinge
- 13. Fingerschienen
- 14. Glasstäbchen
- 15. Gummihandschuhe
- 16.
- 17. Ohrenklappen
- 18. Salbenpinsel
- 19. Urinflaschen
- 20. Zehen- und Ballenpolster, Zehenspreizer.

§ 3 Instandsetzungen

Von der Versorgung sind ausgeschlossen:

Instandsetzungen von Brillengestellen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich Aufarbeitung einer vorhandenen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung